



Niederschrift über die 51. Sitzung des Marktgemeinderates am 17.10.2018 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschriften vom 19.09.2018 und 26.09.2018
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Liquiditätsplanung für September 2018 (gem. § 57 KommHV)
- 3.2 Liquiditätsplanung für Oktober 2018 (gem. § 57 KommHV)
- 3.3 Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages
- 3.4 Voraussichtliche Sitzungstermine 2019
- 4 Neugestaltung Marktplatz;
Weitere Details und Informationen zum ausgewählten Bodenbelag
- 5 Neue Zuschussrichtlinie für Vereine
- 6 Unterhalt des DFB-Minispielplatzes
- 7 Neujahrsempfang 2019
- 8 Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Äußere Freisinger Straße;
Billigung des Planentwurfes für das Verfahren zur beschleunigten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
- 9 Teiländerung (1. Änderung) des Teilbebauungs- und Baulinienplanes für die Hochstraße (Bebauungsplan Nr. 5) und Teiländerung (2. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 8 Schwedenhang;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen im Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);
Billigung des Planentwurfs und Satzungsbeschluss
- 10 Jahresrechnung 2017;

1. Mitteilung über die Erstellung der Jahresrechnung 2017
 2. Nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßigen Ausgaben > 5.000 €
 3. Beauftragung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses mit der Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 11 Bestellung eines stellvertretenden Verbandsrates in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

TOP 1 Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschriften vom 19.09.2018 und 26.09.2018

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschriften über die vorherigen öffentlichen Sitzungen wurden dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und teilweise verschickt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschriften über die vorherigen öffentlichen Sitzungen werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschriften werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 19.09.2018

- TOP 13 Vergaben;
Pumpwerk Maria-Gschwendtner-Haus

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und genehmigte nachträglich die Beauftragung der Firma Rieblinger Tiefbau GmbH für die Erstellung des Pumpwerks für das Maria-Gschwendtner-Haus.

- TOP 13.1 Ingenieurvertrag für hydraulische Kanalsanierung in der Holzhauser Straße

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den 1. Bürgermeister zur Beauftragung des IB Dr. Blasy – Dr. Øverland, Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG für die Ingenieurleistungen für die hydraulische Sanierung des Marktplatzes.

TOP 13.2 Kindergarten an der Rieder Straße - "Regenbogenland"
Vergabe Erdbauarbeiten und Garten- und Landschaftsbau

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den 1. Bürgermeister zur Beauftragung der Firma Lochner Abbruch & Erdbau GmbH, Markt Indersdorf für das Gewerk Erdbau und die Firma Schweiger Straßenbau GmbH, Altomünster für das Gewerk Garten- und Landschaftsbau.

TOP 13.3 Erwerb einer Kanalinspektionskamera

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den 1. Bürgermeister, die Anschaffung einer Kanalinspektionskamera incl. Positionsanzeige zum angegebenen Preis (zzgl. 5.000 € für die Positionsanzeige) zu tätigen.

TOP 13.4 Projektierung zur Anbindung von Anlagen der Abwassertechnik an die Prozessleittechnik

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis von diesem Sachverhalt und stimmte der Beauftragung des Ingenieurbüros Jung & Metzker aus Mammendorf auf Grundlage des Honorarangebotes zu.

TOP 13.5 Ergänzung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Langenpettenbach, Altomünsterstraße und Schrobenausener Straße

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmte der Beauftragung der Bayernwerke Netz GmbH zu.

TOP 13.6 Neuanschaffung der Maschinenteknik für Pumpwerk Glonntalstraße

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den 1. Bürgermeister zur Vergabe des Auftrags an die Firma Kiffer GmbH.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für September 2018 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

nicht berücksichtigte größere Ausgaben 08/2018

	EUR
Steuererstattungen	39.000,00
kindbezogene Förderung BayKIBIG, Abr. 2017	19.400,00
FFW Indf., Netzwerkimtegration der Funkanlage	16.300,00
Neubau FFW Niederroth, AZ Erdarbeiten und Rohbau	107.100,00
AZ Honorar für Planung Interims-Kindergarten	11.900,00
SR Tiefbauarbeiten Glasfasernetz	574.900,00
Teilnahme Energieeffizienz-Netzwerk	23.800,00
KiGa Niederroth, Montage neue Stromverteiler	11.700,00
Rathaus, Systemumstellung, Lizenzen und Hardware	32.400,00
	<hr/>
	836.500,00

nicht abgewickelte größere Einnahmen 08/2018

	EUR
Glasfaser Pacht 05/2018	46.500,00
Glasfaser Pacht 08/2018	47.600,00
	<hr/>
	94.100,00
	<hr/> <hr/>

nicht abgewickelte größere Ausgaben 08/2018

	EUR
Kanalsanierung Freisinger Straße	131.000,00
	<hr/>
	131.000,00
	<hr/> <hr/>

1. Kontostände zum 31.08.2018

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	1.032.900,00
Girokonto, Volksbank Dachau	85.400,00
Cashkonto	907.000,00
Gesamt:	<hr/>
	2.025.300,00
	<hr/> <hr/>
Kontostand der Rücklage 08/2018	3.439.500,00

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 30.09.2018

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	230.000,00
Straßenbeleuchtung	03.09.2018	20.500,00
Steuererstattungen	03.09.2018	7.500,00
IB, 1. AZ Schmutzwasseranschluss f. das Maria Gschwend- tner Haus	06.09.2018	10.400,00
Vorbereitende Arbeiten Spielplatz am Gymnasium	06.09.2018	16.000,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 08/2018	06.09.2018	38.300,00
Bauhof, Auftausalz	06.09.2018	20.000,00
Bayer. Versorgungsverband, Umlage Beamte VZ 2018	15.09.2018	36.800,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	10.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 09/2018	25.09.2018	428.500,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 09/2018	27.09.2018/ca.	18.600,00
Sozialversicherungsbeiträge 09/2018	27.09.2018/ca.	98.500,00
Gehalt 09/2018	27.09.2018/ca.	180.000,00
		<hr/>
		1.115.100,00
		<hr/> <hr/>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 30.09.2018

Miete, Gewerbesteuer/Abbucher	03.09.2018	18.700,00
Standesamtsumlage 3. Quartal 2018	17.09.2018	23.600,00
KiTagebühren/Abbucher	17.09.2018	38.000,00
Schlüsselzuweisung 3. Quartal 2018	17.09.2018	201.600,00
Investitionspauschale 2018	20.09.2018	73.000,00
	25.09.-	
Gewerbesteuer/Selbstzahler	30.09.2018	47.600,00
Glasfaser Pacht 05/2018		46.500,00
Glasfaser Pacht 08/2018		47.600,00
Stromeinspeisevergütungen	ca.	7.200,00

Grunderwerbssteueranteil	ca.	34.800,00
		<u>538.600,00</u>

Abgleich zum 31.08.2018

erwartete Zahlungseingänge bis 30.09.2018		538.600,00
zuzüglich Guthaben Giro- und Cashkonten		<u>2.025.300,00</u>
		2.563.900,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 30.09.2018		<u>1.115.100,00</u>
 voraussichtlicher Kontostand zum 30.09.2018		 <u>1.448.800,00</u>

Ein Kassenkredit wird für den Monat September 2018 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Liquiditätsplanung für Oktober 2018 (gem. § 57 KommHV)Sach- und Rechtslage:**nicht berücksichtigte größere Ausgaben 09/2018**

	EUR
Steuererstattungen	10.700,00
Neubau FFW-Haus Niederroth, AZ Holzbauarbeiten	45.400,00
Neubau FFW-Haus Niederroth, AZ Spenglerarbeiten	17.900,00
Neubau FFW-Haus Niederroth, AZ Elektroinstallation	9.600,00
Neubau FFW-Haus Niederroth, AZ Kanalisation	39.400,00
Einrichtung Mittagsbetreuung	14.000,00
Gehalt, ZVK und SV-Beiträge 09/2018 (Mehraufwand)	68.100,00
Planungshonorar Kanalsanierung Kloster-Eisfeld BA01	13.000,00
Planungshonorar Schachtsanierung Wiese Kloster	<u>10.000,00</u>
	<u>228.100,00</u>

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 09/2018

	EUR
KLA Ndr. Betriebs-u. Beschaffungsanteil	<u>48.600,00</u>
	<u>48.600,00</u>

1. Kontostände zum 30.09.2018

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	372.800,00
Girokonto, Volksbank Dachau	54.800,00
Cashkonto	<u>907.000,00</u>
Gesamt:	<u>1.334.600,00</u>

Kontostand der Rücklage 09/2018	3.439.500,00
---------------------------------	--------------

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.10.2018

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	230.000,00
--------------------------------	-----	------------

Projekt Glasfaser, Hausanschlüsse	01.10.2018	24.000,00
Freisinger Str., SR Kanalsanierung	04.10.2018	118.800,00
Neubau FFW-Gerätehaus Niederroth, 3. AZ Kanalisation	04.10.2018	13.100,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 09/2018	04.10.2018	59.100,00
Zuführung zur Rücklage 2017	05.10.2018	1.003.500,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	10.000,00
Asphaltarbeiten Albersbach	ca.	89.700,00
Neubau Geh- und Radweg Dachauer Str., Straßenbauarbeiten	ca.	70.000,00
Neubau Geh- und Radweg Dachauer Str., Kanalsanierung	ca.	48.000,00
Neubau FFW-Gerätehaus Niederroth, Baumeisterarbeiten	ca.	117.000,00
Grunderwerb versch. Flurnummern	ca.	76.200,00
LRA Dachau, Kreisumlage 10/2018	25.10.2018	428.500,00
Schulzweckverbandsumlage 4. Vj. 2018	25.10.2018	334.900,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 10/2018	29.10.2018/ca.	18.000,00
Sozialversicherungsbeiträge 10/2018	29.10.2018/ca.	98.000,00
Gehalt 10/2018	29.10.2018/ca.	180.000,00
		<u>2.918.800,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.10.2018

Miete, Pacht und Gewerbesteuer/Abbucher	01.10.2018	17.200,00
Neubau Gerätehaus FFW Niederroth, Zuschuss	01.10.2018	55.000,00
Konzessionsabgabe 3. Rate 2018	01.10.2018	65.200,00
Glasfaser Pacht 09/2018	08.10.2018	47.600,00
Finanzamt, Erst. Umsatzsteuer Photovoltaik u. Glasfaser 08/2018	08.10.2018	63.200,00
KiTagebühren/Abbucher	15.10.2018/ca. 14.10.-	38.000,00
Gewerbesteuer/Abbucher	30.10.2018 14.10.-	18.000,00
Gewerbesteuer/Selbstzahler	30.10.2018	21.800,00
Glasfaser Pacht 10/2018	15.10.2018	47.600,00
Einkommenssteueranteil 3. Vj. 2018	31.10.2018/ca.	1.822.400,00
Stromeinspeisevergütungen	ca.	7.200,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	11.500,00
		<u>2.214.700,00</u>

Abgleich zum 30.09.2018

erwartete Zahlungseingänge bis 31.10.2018	2.214.700,00
zuzüglich Guthaben Giro- und Cashkonten	<u>1.334.600,00</u>
	3.549.300,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 31.10.2018	<u>2.918.800,00</u>
voraussichtlicher Kontostand zum 31.10.2018	<u>630.500,00</u>

Ein Kassenkredit wird für den Monat Oktober 2018 nicht festgesetzt.**TOP 3.3 Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages**Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Kranzniederlegung an den Kriegerdenkmälern wie jedes Jahr in den Ortsteilen

- Langenpettenbach: 11.11.2018, 10:00 Uhr
- Hirtlbach: 11.11.2018, 08:30 Uhr
- Eichhofen: 11.11.2018, 08:30 Uhr
- Glonn: 18.11.2018
- Niederroth: 18.11.2018, 10:00 Uhr
- Markt Indersdorf: 18.11.2018, 08:30 Uhr
- Ainhofen: 18.11.2018, 10:00 Uhr

stattfinden.

Der Vorsitzende bittet die Kranzniederleger um Eintragung in die Umlaufliste.

TOP 3.4 Voraussichtliche Sitzungstermine 2019Sach- und Rechtslage:

Unter Berücksichtigung der Schulferien werden die nachfolgend aufgeführten voraussichtlichen Sitzungstermine für den Marktgemeinderat und seine Ausschüsse im Jahr 2019 vom Vorsitzenden festgelegt und zur Kenntnis gegeben:

Marktgemeinderat *	Bauausschuss *
Mittwoch, 23.01.2019 HH	Montag, 14.01.2019
Mittwoch, 27.02.2019	Montag, 18.02.2019
Mittwoch, 27.03.2019	Montag, 25.03.2019 mit Umweltausschuss
Mittwoch, 24.04.2019	Montag, 08.04.2019
Mittwoch, 22.05.2019	Montag, 13.05.2019
Mittwoch, 26.06.2019	Montag, 03.06.2019
Mittwoch, 24.07.2019	Montag, 15.07.2019
Mittwoch, 25.09.2019	Montag, 19.08.2019
Mittwoch, 16.10.2019	Montag, 16.09.2019
Mittwoch, 13.11.2019	Montag, 21.10.2019 mit Umweltausschuss
Mittwoch, 11.12.2019	Montag, 18.11.2019
Mittwoch, 18.12.2019 (Jahresausklang 2019)	Montag, 16.12.2019
Jugendausschuss *	Hauptausschuss *
Montag, 11.03.2019	Montag, 11.02.2019
	Montag, 18.03.2019
	Montag, 06.05.2019
Sozialausschuss *	Montag, 08.07.2019
Montag, 04.11.2019	Montag, 09.09.2019

Montag, 07.10.2019
Montag, 04.11.2019
Montag, 02.12.2019

* **Beginn jeweils um 19.00 Uhr**

Darüber hinaus behält sich der 1. Bürgermeister insbesondere nach eigenem Ermessen gemäß Art. 56 Abs. 2 GO und § 22 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 GO vor, Marktgemeinderatssitzungen sowie Ausschusssitzungen einzuberufen, wenn die Geschäftslage (der ordnungsgemäße Gang der Geschäfte) es erfordert.

TOP 4 Neugestaltung Marktplatz; Weitere Details und Informationen zum ausgewählten Bodenbelag

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sondersitzung am 26.09.2018 unter anderem den Beschluss gefasst, die Seitenflächen trotz des Preisunterschiedes zu Betonpflaster in grauem Granitpflaster auszuführen. Grundlage waren die Preiszusammenstellungen des Büros Kindhammer; zum Zeitpunkt der Sitzung war dabei das jeweils gleichwertige Material aus China vor dem Material aus der Türkei und aus Deutschland am günstigsten. In der Folgezeit haben sich Planer und Verwaltung weiter mit der Thematik befasst und bereits in dieser kurzen Zwischenzeit haben sich Änderungen hinsichtlich der Preise ergeben.

Aktuellste Ermittlung Materialpreise:

Herkunftsland Türkei, hellgrau, Körnung fein-mittel, allseitig gesägt und kugelgestrahlt, Maße 16/16-32 (cm), Höhe Stein = 12 cm, Gesamtpreis Material für 3.235 qm brutto:

381.115,35 €

Herkunftsland China, hellgrau, Körnung mittel, gesägt und geflammt, Unterseite und Längsflächen gesägt, Kopfseiten teils gesägt, teils gespalten, Maße 16/16-32, Höhe Stein = 12 cm, Gesamtpreis Material für 3.235 qm brutto:

496.604,85 €

Das Material aus der Türkei ist hochwertiger, weil allseitig gesägt und kugelgestrahlt (besseres Fugenbild). Dennoch ist es derzeit günstiger als das Material aus China.

Die Verwaltung wird zusammen mit dem Planer weitere Importeure kontaktieren, um einen umfassenden Preisvergleich anstellen zu können. Allerdings ist hier Vorsicht geboten, weil bereits der neuerliche Preisvergleich zeigt, dass die Preise teils gravierenden Schwankungen unterliegen. Es geht hier um Dinge wie Verfügbarkeit, Energiepreise, Transportaufkommen, politische Verhältnisse, usw.. Die Preise können also bereits morgen wieder ganz anders kalkuliert werden – eine zuverlässige Vorschau auf die Preisentwicklung ist seriös nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Beschluss des Marktgemeinderates hinsichtlich der Herkunft des Materials und dem Zeitpunkt der Bestellung des Materials (= Trennung von der Baumaßnahme selbst) zu ergänzen. Es sollte beschlossen werden, dass

- grundsätzlich das Material Granit, mit folgenden Eigenschaften, verbaut wird: hellgrau, Körnung fein-mittel, allseitig gesägt und kugelgestrahlt, Maße 16/16-32 (cm), Höhe Stein = 12 cm (ausreichend da Verlegung auf tragfähigem Oberbau),
- letztlich das wirtschaftlichste Angebot und nicht das Herkunftsland ausschlaggebend für die Entscheidung ist und
- die Verwaltung darlegen soll, ob ggf. eine Trennung zwischen Materialkauf und Einbau sinnvoll sein kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Es erfolgt folgender Beschluss:

- Grundsätzlich soll das Material Granit, mit folgenden Eigenschaften, verbaut werden: hellgrau, Körnung fein-mittel, allseitig gesägt und kugelgestrahlt (oder gleichwertig), Maße 16/16-32 (cm), Höhe Stein = 12 cm (ausreichend da Verlegung auf tragfähigem Oberbau),
- Das wirtschaftlichste Angebot und nicht das Herkunftsland soll ausschlaggebend für die Entscheidung sein.
- Die Verwaltung soll darlegen, ob ggf. eine Trennung zwischen Materialkauf und Einbau sinnvoll sein kann.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 5 Neue Zuschussrichtlinie für Vereine

Sach- und Rechtslage:

Nachdem es für die Bezuschussung der Vereine mehrere Grundsatzbeschlüsse u.a. für Investitionen, Grundstockförderung sowie eine Förderrichtlinie zur Zuschussverteilung für Jugendorganisationen und Vereine mit Jugendarbeit existieren und das nicht so transparent dargestellt werden kann wie das beispielsweise mit der Förderrichtlinie Zuschussverteilung Jugendarbeit erfolgt ist, wäre es für alle Beteiligten die beste Lösung eine Zuschussrichtlinie für Vereine zusammengefasst zu beraten und letztlich durch den MGR zu beschließen. Somit besteht die Möglichkeit, dass transparent auf unserer Homepage zu veröffentlichen, jeder Verein hat die Möglichkeit die darin enthaltenen Vorgaben und Fristen bei der Antragsstellung gleichermaßen zu berücksichtigen.

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10.09.2018 inhaltlich bereits mit dem 1. Entwurf Stand 10.09.2018 befasst. In der Sitzung wurden einige Vorschläge der Verwaltung beraten und so festgehalten, dass die Zuschussrichtlinie in der geänderten Fassung Stand 11.09.2018 dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Insbesondere im Teil B wurde die Nr. 6 noch hinzugefügt, im Teil D wurde unter der Nr. 3.1 der Stundensatz für die Eigenleistungen festgelegt, die Nr. 3.4 wurde so modifiziert, dass bei großen Investitionen über 50.000 € der neu festgelegte Fördersatz von 25 % entsprechend der Einzelfallsituation verändert werden kann und im Abschnitt E wurden die Beträge entsprechend der bisherigen Zuschussgewährung festgelegt bzw. teilweise geringfügig angehoben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom o.g. Sachverhalt und beschließt die neue Zuschussrichtlinie in der vorgelegten Fassung vom 11.09.2018 (siehe Anlage). Die Zuschussrichtlinie soll zum 01.01.2019 Inkrafttreten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 6 Unterhalt des DFB-Minispielfelds

Sach- und Rechtslage:

Herr Wetzstein hat am 13.08.2018 die Rechnungen (4.082,66 €) für die Erhaltung des DFB-Minispielfeldes bei der Gemeindeverwaltung mit der Bitte um Übernahme, eingereicht.

Herr Wetzstein hat zuvor bereits mit Herrn ersten Bürgermeister mündlich abgeklärt, ob die Rechnungen von der Gemeinde übernommen werden.

Herrn Wetzstein hat daraufhin von Herrn ersten Bürgermeister eine Zusage erhalten, dass die Gemeinde diese Kosten übernehmen wird, weil das Spielfeld auf dem Grund des Marktes steht und mit dem Jugendfreizeitgelände verknüpft ist. Das bedeutet, dass die Nutzung des Minispiel-feldes für alle ermöglicht wird.

Im Jahr 2008 hat der TSV Indersdorf vom DFB dieses Minispielfeld kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen. Die Überlassung ist jedoch mit bestimmten Auflagen verbunden. Diese sind unter anderem:

- Nutzungsmöglichkeit muss für alle ermöglicht werden
- Unterhaltsmaßnahmen müssen nach den vertraglichen Bedingungen eingehalten werden.

Nachdem die letzte Unterhaltsmaßnahme im Jahr 2011 durch den Verein veranlasst wurde und diese noch über eine Erhöhung der Grundstockförderung und durch eine Sonderaktion der Firma Polytan relativ kostengünstig durchgeführt werden konnte, war die im diesen Jahr veranlasste Unterhaltsmaßnahme wesentlich kostenintensiver. Das kann im Wesentlichen damit begründet werden das seit 2011 der Platz durch die Anbindung des Jugendfreizeitgeländes viel intensiver genutzt wird. Neben der Reinigung des Platzes waren auch diverse Reparaturarbeiten notwendig geworden.

Das der Markt Indersdorf künftig sich den Unterhaltskosten annimmt geht aus einem Beschluss des Hauptausschusses vom 20.06.2011 sowie aus einem Schreiben des damaligen Bürgermeisters vom 04.07.2011 hervor. Nachdem im Jahr 2014/2015 das Jugendfreizeitgelände errichtet war, hat man die Botschaft aus dem Beschluss sowie dem Schreiben an den TSV noch nicht im Gremium behandelt.

Da es sich aber im Wesentlichen um eine eindeutige Sache handelt bei der der Markt Markt Indersdorf nicht um die Übernahme der Unterhaltskosten kommen wird, hat Herr Bürgermeister Obesser entschieden zunächst die Kosten für die aktuelle Unterhaltsmaßnahme dem Verein zu erstatten und im Oktober durch den Gemeinderat eine Grundsatzentscheidung herbeizuführen, sodass zukünftig der TSV Indersdorf weiterhin das Mini-Spielfeld unterhält und der Markt Indersdorf die anfallenden Kosten im vollen Umfang trägt. Eine vorherige Absprache über den Umfang der zu treffenden Unterhaltsmaßnahmen zwischen Verein und Marktgemeindeverwaltung wird als selbstverständlich erachtet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom o.g. Sachverhalt und beschließt das der Markt Markt Indersdorf die Unterhaltskosten für das DFB-Minispielfeld im Rahmen der Unterhaltspflicht des Jugendfreizeitgeländes trägt. Der TSV Indersdorf soll wie bisher die erforderlichen Maßnahmen in Absprache mit der Marktgemeindeverwaltung so veranlassen, dass dies den Vertraglichen Vereinbarungen für die kostenlose Überlassung des DFB-Minispielfeldes (Kunstrasen) aus dem Jahr 2008 zwischen dem DFB, dem TSV Indersdorf und dem Markt Markt Indersdorf entspricht.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 7 Neujahrsempfang 2019Sach- und Rechtslage:

Wie in der letzten Sitzung bekanntgegeben worden ist, soll der Neujahrsempfang 2019 am Sonntag, den 27.01.2019 um 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf stattfinden.

Die Ratsmitglieder wurden um Vorschläge bis zum 05. Oktober 2018 gebeten, wer zum Neujahrsempfang eingeladen werden soll.

Nachdem keine weiteren Vorschläge in der Verwaltung eingegangen sind, werden die an der jährlich stattfindenden Säuberungsaktion („Rama dama“) im Gemeindegebiet, beteiligten Vereine und Organisationen zum Neujahrsempfang 2019 eingeladen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Jahr 2019 das Team „Rama dama“ einzuladen.
Das Motto lautet:

„Rama dama – wir räumen auf für ein sauberes Gemeindegebiet“

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

**TOP 8 Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Äußere Freisinger Straße;
Billigung des Planentwurfes für das Verfahren zur beschleunigten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**Sach- und Rechtslage:

Betroffener Bereich: Fl. Nr. 700/5 Gem. Glonn (Ahornstraße 22), unbebaute Parzelle.

Auf die Vorberatungen hierzu im Bauausschuss wird hinsichtlich der rechtlichen und planerischen Vorgaben sowie des Sachverhalts verwiesen, ebenso auf die zugehörigen Unterlagen hierzu im Ratsinformationssystem des Marktes:

- 45. Sitzung des Bauausschusses am 22.01.2018, Tagesordnungspunkt 5 (öffentlich)
- 52. Sitzung des Bauausschusses am 27.08.2018, Tagesordnungspunkt 10 (öffentlich)

Die Verwaltung stellt nach weiteren Besprechungen mit der beauftragten Planerin fest, dass die Planung zur Änderung der Festsetzungen für das Grundstück Fl. Nr. 700/5 Gem. Glonn (Ahornstraße 22) nicht zwingend mit der allgemeinen Planänderung (siehe hierzu die Vorberatung in der 52. Sitzung des Bauausschusses am 27.08.2018) verbunden werden muss, weil hier eine ganz konkrete Planänderung für eine einzelne Parzelle vorliegt, welche dann von einer grundlegenden Überplanung problemlos überlagert oder ggf. auch ausgenommen werden kann. Darüber hinaus wurde durch den weitergehenden Beschluss in der 52. Sitzung des Bauausschusses am 27.08.2018 der Bedarf für eine ausführliche Grundlagenermittlung ausgelöst. Das bedeutet, dass hier alleine wegen des Planungsaufwands mehr Zeit benötigt wird als dies für eine Einzeländerung der Fall sein wird. Insofern rät die Verwaltung dem Marktgemeinderat, einerseits den Empfehlungen des Bauausschusses zu folgen, dies aber mit zwei getrennten Verfahren:

Verfahren 1:

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Äußere Freisinger Straße (nur für den Bereich Fl. Nr. 700/5 Gem. Glonn)

Verfahren 2:

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Äußere Freisinger Straße (für den gesamten Geltungsbereich bzw. ggf. ohne die Parzelle Fl. Nr. 700/5 Gem. Glonn).

Gegenstand der heutigen Beratung und Beschlussfassung wird das erstgenannte Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Äußere Freisinger Straße (nur für den Bereich Fl.Nr. 700/5 Gem. Glonn).

Die Planerin hat einen Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Äußere Freisinger Straße ausgearbeitet, der folgende Punkte enthält:

- Die Festsetzungen durch Planzeichen und Text werden dahingehend angepasst, dass zwei Hauskörper und Garagen/Stellplätze zulässig werden.
- Es werden zwei Vollgeschosse sowie ein Dachgeschoss zugelassen; das Dachgeschoss wird kein Vollgeschoss
- Die Höhenlage der Gebäude sowie die Wandhöhen werden entsprechend der umgebenden Bebauung festgesetzt, so dass keine störenden Auswirkungen zu erwarten sind.
- Die Dachform wird freigestellt, so dass entweder ein gleichgeneigtes Satteldach oder ein Zelt Dach („Toskanahaus“) zulässig sein werden; die Dachneigung unter 45 ° - in Abhängigkeit davon, ob ein Vollgeschoss entsteht oder nicht.
- Dachaufbauten jeglicher Art sind nicht zulässig; ausgenommen sind auf das Dach montierte Anlagen zur Energiegewinnung oder in der Dachfläche liegende Einbauten (Dachfenster).

Die Planung selbst soll im Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen – im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Der gebilligte Planentwurf ist demnach öffentlich auszulegen, es ist ebenso das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Fachbehörden und Nachbarkommunen durchzuführen (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Die Verwaltung empfiehlt, auf Grundlage der Vorberatungen im Bauausschuss und der daraus resultierenden Empfehlungen an den Marktgemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Die Verfahren zur Änderung der Festsetzungen für die einzelne Parzelle Fl. Nr. 700/5 Gem. Glonn sowie die Änderung für den gesamten Bereich bezüglich der Änderung des Gebäudetyps von „E + D“ in „II“/„E+I+D“ werden getrennt geführt:
 - 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Äußere Freisinger Straße = Einzeländerung Parzelle 700/5 Gem. Glonn
 - 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Äußere Freisinger Straße = Änderung für den gesamten Bereich bezüglich der Änderung des Gebäudetyps von „E + D“ in „II“/„E+I+D“ werden getrennt geführt
- Das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Äußere Freisinger Straße = Einzeländerung Parzelle 700/5 Gem. Glonn wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt.
- Die heute von der Planerin vorgestellte Planung in der Fassung vom 17.10.2018 wird gebilligt; zeitgleich wird der Beschluss gefasst, den Bebauungsplan zu ändern (Änderungsbeschluss) und das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hinweis zu den Planungskosten: diese sind gem. der bereits geschlossenen städtebaulichen Vereinbarung von den Antragstellern zu erstatten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der heute vorgestellten Planung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Äußere Freisinger Straße. Der Änderungsentwurf in der Fassung der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates wird gebilligt, der Bebauungsplan soll entsprechend des Änderungsentwurfs geändert werden. Das Verfahren soll nach § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Die Verwaltung hat hierzu das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Das Ergebnis aus der öffentlichen Auslegung ist dem Bauausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

**TOP 9 Teiländerung (1. Änderung) des Teilbebauungs- und Baulinienplanes für die Hochstraße (Bebauungsplan Nr. 5) und Teiländerung (2. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 8 Schwedenhang;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen im Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);
Billigung des Planentwurfs und Satzungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

Der Bauausschuss des Marktes hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2018 die während des Verfahrens der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen behandelt und beschlossen, die Planung geringfügig zu ergänzen und zu ändern. Weiterhin hat der Bauausschuss in gleicher Sitzung beschlossen, den Planentwurf des Bebauungsplanes „Teiländerung (1. Änderung) des Teilbebauungs- und Baulinienplanes für die Hochstraße (Bebauungsplan Nr. 5) und Teiländerung (2. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 8 Schwedenhang“ in der geänderten Fassung vom 15.05.2018 erneut öffentlich auszulegen.

Gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Bauausschuss bestimmt, dass im Rahmen der Durchführung der erneuten Auslegung **Stellungnahmen und Einwendungen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden dürfen**. Gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wurde bestimmt, dass die Auslegungsfrist regulär einen Monat betragen soll (= keine Verkürzung der Frist). Während der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Verwaltung des Marktes schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Verwaltung hat das beschlossene Verfahren durchgeführt. Die wiederholte öffentliche Auslegung erfolgte dabei in der Zeit vom 14.08.2018 bis einschließlich 13.09.2018. Auf die ortsübliche Bekanntmachung hierzu (Anlage zur Drucksache) wird verwiesen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mittels e-Mailbenachrichtigung bzw. postalisch in der gleichen Zeit mit der Bitte, die Stellungnahmen bis zum 13.09.2018 beim Markt einzureichen.

Sämtliche Stellungnahmen innerhalb dieser Frist und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung wurden von der Verwaltung gesammelt und katalogisiert und finden Beachtung in der folgenden Abwägung (Zusammenstellung der Stellungnahmen ebenfalls als Anlage zur Drucksache). Die Stellungnahmen finden auszugsweise Eingang in die Sitzungsvorlage und damit in

die Sitzungsniederschrift. Grundlage für die Abwägung sind jedoch die Schreiben in der ungekürzten Originalfassung.

Hinweis zur Abwägung der Stellungnahmen: Weil nur sehr wenige Stellungnahmen vorliegen, erfolgt die Vorlage ausnahmsweise wegen des ebenfalls erforderlichen Satzungsbeschlusses direkt im Marktgemeinderat.

I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen **ohne** Anregungen oder Einwände

- I.1 Schreiben der Gemeinde Jetzendorf vom 18.09.2018, Az.: 61-6102/sch
- I.2 Landratsamt Dachau, Fachbereich Bauleitplanung (Frau Witter), Schreiben vom 05.09.2018, Az.: 40/610 -4/3 BL 18 00 02 – für alle Fachbereiche – keine Einwendungen/Bedenken/Stellungnahme
- I.3 IHK München und Oberbayern, e-Mailnachricht vom 03.09.2018
- I.4 Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, e-Mailnachricht vom 21.08.2018
- I.5 Regionaler Planungsverband München, e-Mailnachricht vom 20.08.2018
- I.6 Gemeinde Röhrmoos, e-Mailnachricht vom 07.08.2018
- I.7 Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 06.08.2018, Az.: 24.2-8291-FFB, für die höhere Landesplanungsbehörde, übermittelt per e-Mailnachricht am 06.08.2018
- I.8 Bayernets erdgas transport systeme, e-Mailnachricht vom 06.08.2018

Diese Stellungnahmen werden zur Kenntnis gegeben; eine Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich.

II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen **mit** Anregungen oder Einwänden

- II.1 Schreiben der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 13.09.2018, Az.: --
=

„...“

von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern bestehen zu den aus dem mitgesendeten Beschlussbuchauszug der 49. Bauausschusssitzung von 15. Mai 2018 hervorgehenden Anpassungen im Planungsentwurf o.g. Verfahren des Marktes Markt Indersdorf keine Anmerkungen oder Einwände, die über die Stellungnahme von Februar 2018 hinausgehen. Diese wird prinzipiell aufrecht erhalten; die Behandlung dieser Stellungnahme im Rahmen der o.g. Sitzung nehmen wir zur Kenntnis.

...“

Auszug aus der Stellungnahme vom 26.02.2018:

„...“

Im Rahmen der nun realisierbaren Nachverdichtung, in deren Zusammenhang bestehende Bebauung auch als „Allgemeines Wohngebiet“ teilweise neu festgesetzt werden soll, sollte aber grundsätzlich sichergestellt werden, dass in räumlicher Nachbarschaft bestehende, bestandskräftig genehmigte handwerkliche gewerbliche Nutzungen in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften sowie auch im Hinblick auf ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch neu hinzukommende, heranrückende Wohnbebauung nicht eingeschränkt oder gar gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (z.B. Lärm, Geruch, Licht etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

...“

Abwägung des Bauausschusses zu dieser Einwendung in der Sitzung am 15.05.2018:

Beschluss:

In Pkt. 2.2 -Lage, Abgrenzung, Größe- der Begründung wird auf die ehemalige Hofstelle hingewiesen, die von den beiden Bebauungsplänen umschlossen wird, ebenso auf die im Nordosten anschließende Kelterei mit Getränkeverkauf, sowie die im Nordwesten und im Südwesten anschließenden landwirtschaftlichen Flächen. Ebenso wird in Pkt. 2.7 - Immissionen- der Begründung auf zu erwartende Immissionen aus der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen. Durch die neu hinzukommende Bebauung findet kein weiteres Heranrücken an diese Flächen statt, weshalb eine Einschränkung oder gar Gefährdung der Nutzung auf diesen Flächen nicht gegeben ist. Im Plangebiet der beiden Bebauungspläne sind keine bestehenden, bestandskräftig genehmigte handwerkliche oder gewerbliche Nutzungen bekannt. Im Teilbebauungs- und Baulinienplan Nr. 5 "Hochstraße" gibt es keine Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung. Aus der tatsächlichen Bebauung ergibt sich nach unserer Auffassung ein reines Wohngebiet. Die vorgesehenen Festsetzungen zur Art der Nutzung sind daher zulässig und geeignet. Eine (zusätzliche) Einschränkung für bestehende genehmigte gewerbliche Nutzungen in der Umgebung ergibt sich durch die vorliegende Planung nicht.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die geänderte Planung keine Anmerkungen oder Einwände vorgebracht werden und dass die Stellungnahme vom Februar 2018 aufrechterhalten wird. Der Marktgemeinderat bestätigt hierzu die vom Bauausschuss am 15.05.2018 vorgenommene Abwägung zu dieser Stellungnahme. Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II.2 Schreiben der Kreisbrandinspektion Dachau vom 13.08.2018, Az.: FMB

Es erfolgt der Verweis auf die Stellungnahme vom 24.01.2018 im vorangegangenen Verfahren.

Auszug aus der Stellungnahme vom 24.01.2018:

„...“

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Flächen der Feuerwehr

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt.

...“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die geänderte Planung keine Anmerkungen oder Einwände vorgebracht werden und dass die Stellungnahme vom 24.01.2018 aufrechterhalten wird. Der Marktgemeinderat bestätigt hierzu die vom Bauausschuss am 15.05.2018 vorgenommene Abwägung zu dieser Stellungnahme. Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II.3 Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 07.08.2018, Az.:---

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Beide bestehenden Gebäude auf den überplanten Bereichen sind bereits über Erdkabel an das elektrische Versorgungsnetz der Bayernwerk AG angeschlossen. Für die geplanten Neubauten sind ggf. zusätzliche Erdkabelanschlüsse erforderlich. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH wird durch die Planung nicht gefährdet oder beeinträchtigt. Die Erweiterung der Hausanschlüsse wird rechtzeitig mit der Bayernwerk Netz GmbH abgeklärt werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II.4 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 10.08.2018, Az.: 4-4622-DAH 08-19655/2018

„...ergänzend zu unserer Stellungnahme Az 4-4622-DAH 08-4089/2018 vom 15.02.2018 verweisen wir darauf, dass zum Schutz vor eindringendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude mindestens 25 cm über Straßenoberkante bzw. über Gelände festgesetzt werden sollte. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten. Dies gilt insbesondere auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.)...“

Auszug aus der Stellungnahme vom 15.02.2018:

„...Sie verweisen darauf, dass eine Braunerde aus Lehm zu erwarten ist. Da für das Planungsgebiet kein Bodengutachten vorliegt, empfehlen wir ein Bodengutachten für das Planungsgebiet zu erstellen.

Grundsätzlich ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Oberbodenzone zu versickern, sofern dies aufgrund der Sickerfähigkeit des Bodens und sonstiger Randbedingungen möglich ist. Aufgrund einer rechnerischen Ermittlung des höchsten Grundwasserstandes für den Angerweg ist im Planungsgebiet mit oberflächennahen Grundwasserständen zu rechnen. Wegen der ...“Topographie und der wahrscheinlich hohen Grundwasserstände ist unserer Einschätzung nach eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich. Das Versickern von Niederschlagswasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und bedarf einer behördlichen Erlaubnis. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Dachau. Werden die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfrei-stellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten, ist eine erlaubnisfreie Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers möglich.

Falls auf Grund der vorherrschenden Bodenverhältnisse eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist (Nachweis durch Bodengutachten), darf das gesammelte Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen über eine ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtung gedrosselt in ein Oberflächenflächengewässer eingeleitet werden. Ggfs. kann der Gemeindegebrauch nach Art. 18 BayWG (erlaubnisfreie Einleitung) zur Anwendung kommen, wenn die Voraussetzungen nach den Technischen Regeln zum erlaubnisfreien, schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) erfüllt werden...“

Beschluss des Bauausschusses am 15.05.2018:

„...Die Hinweise finden Beachtung. Aus den genannten Gründen wird eine vollständige Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer auf den Grundstücken nicht möglich sein, weshalb Bodengutachten nicht vorgeschrieben werden.

Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit auf den Grundstücken zu bewirtschaften. In Pkt. 5 der Hinweise wird empfohlen das Niederschlagswasser der Dächer in Regenwassernutzungsanlagen zu verwerten.

Der Kanal ist hydraulisch für eine Mischwassernutzung ausgelegt. Mit dem Bauantrag für die geplanten Gebäude ist jeweils ein Entwässerungsplan einzureichen, in dem die Bewirtschaftung und Entsorgung des Niederschlagswassers nachzuweisen ist. Die entsprechenden fachgesetzlichen Vorschriften bzw. fachlichen Empfehlungen sind dabei stets zu beachten. Die Hinweise und die Begründung werden entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0...

Beschluss:

Die Anregung findet Beachtung. Allerdings bleibt es bei den bisherigen Festsetzungen der Höhenlage, welche in Abstimmung mit den Fachstellen im Landratsamt Dachau sowie aufgrund anderer baurechtlicher Erfordernisse festgesetzt werden (OKFFB 15 cm + Gelände). Es erfolgt aber der Hinweis durch Text, dass alle Gebäudeteile unterhalb wasserdicht ausgeführt werden sollen; der Beschluss des Bauausschusses vom 15.05.2018 wird inhaltlich bestätigt. Die Planung ist entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung nicht eingegangen.

III. Stellungnahmen und Einwendungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die erneute öffentliche Auslegung fand statt in der Zeit vom 14.08.2018 bis einschließlich 13.09.2018. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 06.08.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Die Unterlagen standen dabei zur Einsichtnahme in analoger Form zur Verfügung. Gleichzeitig wurde ein Downloadlink eingerichtet, damit jedermann die Unterlagen herunterladen konnte (über die Homepage des Marktes).

Gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Bauausschuss bestimmt, dass im Rahmen der Durchführung der erneuten Auslegung **Stellungnahmen und Einwendungen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden dürfen**. Gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wurde bestimmt, dass die Auslegungsfrist regulär einen Monat betragen soll (= keine Verkürzung der Frist). Während der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Verwaltung des Marktes schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Ergebnis des Verfahrens:

Während dieser Zeit und darüber hinaus bis zum heutigen Tag der Sitzung wurden weder Einwendungen, noch Anregungen, zu dem Verfahren vorgebracht.

IV. Billigungs- und Satzungsbeschluss

Das Verfahren zur Teiländerung (1. Änderung) des Teilbebauungs- und Baulinienplanes für die Hochstraße (Bebauungsplan Nr. 5) und Teiländerung (2. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 8 Schwedenhang kann durch Billigung der Planunterlagen und Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden, nachdem die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen geringfügig sind und die Grundzüge der Planung nicht betreffen. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich. Nach Ausfertigung der Planunterlagen ist der Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen, die Satzung tritt damit in Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf zur Teiländerung (1. Änderung) des Teilbebauungs- und Baulinienplanes für die Hochstraße (Bebauungsplan Nr. 5) und Teiländerung (2. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 8 Schwedenhang in der Fassung vom 15.05.2018 wird zusammen mit den heute beschlossenen geringfügig-

gen Änderungen und Ergänzungen gebilligt (neues Fassungsdatum: 17.10.2018). Der Bebauungsplan wird in der gebilligten Fassung der heutigen Sitzung als Satzung beschlossen. Der somit in der Fassung vom 17.10.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan zur Teiländerung (1. Änderung) des Teilbebauungs- und Baulinienplanes für die Hochstraße (Bebauungsplan Nr. 5) und Teiländerung (2. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 8 Schwedenhang ist entsprechend der heutigen Beschlusslage auszufertigen und anschließend durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

- TOP 10 Jahresrechnung 2017;**
1. Mitteilung über die Erstellung der Jahresrechnung 2017
2. Nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßigen
Ausgaben > 5.000 €
3. Beauftragung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses mit
der Prüfung der Jahresrechnung 2017

Sach- und Rechtslage:

Die Jahresrechnung 2017 ist erstellt (Art. 102 Abs. 2 GO).
Alle wesentlichen Informationen zur Jahresrechnung entnehmen Sie dem Rechenschaftsbericht, welcher als Anhang dem Ratsinformationssystem entnommen werden kann.

Neben der Kenntnisnahme über die Erstellung der Jahresrechnung bietet es sich in dieser Stufe an, die außer- und überplanmäßigen Ausgaben über 5.000 € durch den Marktgemeinderat nachträglich genehmigen zu lassen (Art. 66 Abs. 5 GO i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat). Diese Übersicht ist als Anlage beigefügt. Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung sind sämtliche Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2017 durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gedeckt (Art. 64 Abs. 3 GO).

Durch die enorme Aktivität der einzelnen Bereiche in vielen Projekten usw. gab es in den unterschiedlichsten Unterabschnitten sowohl größere aber im wesentliche eher Überschreitungen im geordneten Maß. Überschreitungen sind in der aktuellen Situation kaum vermeidbar, weil die unterschiedlichsten Faktoren so viel Einfluss auf den aufgestellten Haushalt nehmen, sodass dies in der Planung oft nicht eingeplant werden konnte. Grundsätzlich sollte es aber zum Anlass genommen werden, die betroffenen Bereiche so zu sensibilisieren, dass auf eine noch bessere Haushaltsplanung hingesteuert wird um Haushaltsüberschreitungen zu vermeiden.

Die Jahresrechnung ist durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (Art. 103 i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO), danach kann die Jahresrechnung endgültig durch den Marktgemeinderat festgestellt und entlastet werden.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der dargestellten Sachlage sowie von der Erstellung der Jahresrechnung 2017.
2. Der Marktgemeinderat genehmigt nachträglich die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2017.
3. Der Marktgemeinderat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Jahresrechnung 2017.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 11 Bestellung eines stellvertretenden Verbandsrates in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung SüdostbayernSach- und Rechtslage:

Gemäß § 8 der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten (geborene Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. Mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte sowie deren Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (gekorene Verbandsräte).

Seit Beginn der laufenden Legislaturperiode wird der Markt in der Verbandsversammlung durch den 1. Bürgermeister, Franz Obesser vertreten. Seine Stellvertretung wird durch den 2. Bürgermeister Hubert Böck bzw. durch den 3. Bürgermeister, Hans Lachner übernommen.

Aufgrund Terminkollisionen ist es in der Vergangenheit mehrmals vorgekommen, dass die Verbandsversammlung in Töging am Inn weder vom 1. Bürgermeister noch von einem seiner Stellvertreter besucht werden konnte. Aus diesem Grund wird vom 1. Bürgermeister und seinen Stellvertretern vorgeschlagen, einen weiteren Stellvertreter für die Verbandsversammlungen zu benennen.

MGR Manfred Pohl wird deshalb als weiterer Stellvertreter ab sofort, bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode des Marktgemeinderates, vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, ab sofort MGR Manfred Pohl als weiteren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern zu benennen. Die Amtszeit endet mit Ablauf seiner Amts- oder Wahlzeit beim Markt Markt Indersdorf, spätestens mit Ablauf der laufenden Legislaturperiode des Marktgemeinderates.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0**Für die Richtigkeit:**

Markt Indersdorf, den 31.10.2018

Franz Obesser
1. BürgermeisterKlaus Mayershofer
Schriftführung